

**Statuten des Vereins „Österreichisch-slowenische Freundschaft“ Graz / Društvo  
»Avstrijsko-slovensko prijateljstvo« Gradec, ZVR-Zahl: 207354963  
(Fassung März 2024)**

**§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen: Verein „ÖSTERREICHISCH-SLOWENISCHE FREUNDSCHAFT GRAZ“ / Društvo „AVSTRIJSKO-SLOVENSKO PRIJATELJSTVO GRADEC“.
- (2) Er hat seinen Sitz in der Stadt Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich, vor allem das Bundesland Steiermark, und die Republik Slowenien. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (3) Die Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten sind weiblich und männlich, verstehen sich aber in allen geschlechtlichen Formen.

**§ 2 Vereinszweck und Tätigkeiten zu dessen Erreichung**

- (1) Ziel und Zweck des Vereins ist es, die Freundschaft und die Beziehungen zwischen der Steiermark und der Republik Slowenien durch Projekte und Veranstaltungen in den Bereichen Kunst, Kultur, Sprache, Wirtschaft und Wissenschaft zu pflegen und zu vertiefen, zur sprachlichen Verständigung beizutragen und gegenseitige Kontakte zu pflegen.
- (2) Der Verein ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- (3) Der Verein entfaltet zur Erreichung seines Vereinszweckes entsprechende Tätigkeiten. Der Zweck des Vereins wird durch folgende ideelle Mittel erreicht: freundschaftliche Begegnungen und gemeinsame Aktivitäten von Menschen diesseits und jenseits der Grenze, Veranstaltungen im Bereich Kunst, Kultur, Sprache, Wissenschaft und Wirtschaft (Ausstellungen, literarische Abende, Vorträge, Jugend- und Schulprojekte), Slowenischkurse, Benefizveranstaltungen, Wanderungen, Konzerte, Kulturreisen und Ausflüge.
- (4) Die erforderlichen finanziellen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungseinnahmen, Spenden, Sponsoring und Subventionen aufgebracht.

**§ 3 Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind (natürliche oder juristische) Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks unterstützen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind (natürliche oder juristische) Personen, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten

- Mitgliedsbeitrags unterstützen.
- (4) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern erfolgt auf deren schriftlichen Antrag beim Vorstand und wird mit Zahlung des Mitgliedsbeitrages wirksam. Die Aufnahme kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Über die Ernennung zum Ehrenmitglied wegen besonderer Verdienste um den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident/Ehrenpräsidentin sind von der Bezahlung des Mitgliedbeitrags befreit.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jedes Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Mitteilung verspätet, so ist sie erst zum nächsten 31.12. wirksam.
- (3) Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Erinnerung länger als 2 Jahre mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Streichung kann ohne gesonderten Beschluss durch ein damit beauftragtes Mitglied des Vorstands erfolgen. Die Streichung kann durch Zahlung des ausstehenden Betrages binnen einer Woche wieder rückgängig gemacht werden.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
- (5) Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss die Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.
- (6) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen (§ 14).
- (7) Die Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen die Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschließen.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die

Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und vertreten und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu berücksichtigen.
- (3) Alle Mitglieder sind zur Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Dieser wird grundsätzlich mit dem Datum der jährlichen ordentlichen Generalversammlung in voller Höhe fällig.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (5) Bei Veranstaltungen des Vereins können die teilnehmenden Mitglieder zur Zahlung einer Teilnahmegebühr verpflichtet werden.

## **§ 7 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes und das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen ab Einlangen des Antrags stattzufinden.
- (4) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin vom Vorstand schriftlich einzuladen (die Einladungen erfolgen per E-Mail, Newsletter und/oder Webseite, auf dem Postweg nur auf besonderen Wunsch). Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung zu erfolgen.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt; stimmberechtigt

sind nur die ordentlichen Mitglieder. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch nur zwei andere Mitglieder vertreten.

- (9) Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (11) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident bzw. die Präsidentin, bei deren/dessen Verhinderung der 1. Vizepräsident / die 1. Vizepräsidentin bzw. der 2. Vizepräsident / die 2. Vizepräsidentin. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Feststellung der Stimmberechtigten und der Beschlussfähigkeit
- (2) Genehmigung der Tagesordnung
- (3) Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes
- (4) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Funktion
- (5) Wahl der Rechnungsprüfer\*innen
- (6) Prüfung der Vereinstätigkeiten sowie der Gebarung des Vorstandes
- (7) Information über den geprüften Rechnungsabschluss
- (8) Entlastung des Vorstandes über Antrag der Rechnungsprüfer\*innen
- (9) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- (10) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft auf Lebenszeiten – wegen besonderer Verdienste für den Verein (mit Zwei-Drittel-Mehrheit)
- (11) Bestellung einer herausragenden Persönlichkeit, die sich um die Anliegen der Gesellschaft oder des Vereins verdient gemacht hat, zur Ehrenpräsidentin/zum Ehrenpräsidenten auf Lebenszeit - auf Vorschlag eines Vorstandsmitgliedes mit Zwei-Drittel-Mehrheit
- (12) Beschlussfassung über die Änderung der Vereinsstatuten sowie über die Auflösung des Vereins
- (13) Beratung und Beschlussfassung über sonstige Anträge

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins und besteht aus: dem Präsidenten bzw. der Präsidentin, 2 Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen, dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin, dem stellvertretenden Schriftführer bzw. der stellvertretenden Schriftführerin, dem Kassier bzw. der Kassiererin, dem stellvertretenden Kassier bzw. der stellvertretenden Kassiererin sowie aus maximal 6 Beiräten bzw. Beirätinnen.

- (2) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes ordentliches Vereinsmitglied in den Vorstand zu kooptieren. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt drei Jahre. Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Vorstandssitzungen sind vom Präsidenten bzw. der Präsidentin, bei deren/dessen Verhinderung vom 1. Vizepräsidenten / von der 1. Vizepräsidentin bzw. vom 2. Vizepräsidenten / von der 2. Vizepräsidentin bei Bedarf, zumindest aber einmal im Quartal schriftlich oder mündlich einzuberufen. Sind auch die Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Zu den nicht öffentlichen Vorstandssitzungen können Gäste, allerdings ohne Stimmrecht, eingeladen werden.
- (5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (7) Den Vorsitz führt der Präsident bzw. die Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung einer der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentinnen. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (8) Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung, zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) In seinen Verantwortungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - a) Vorbereitung und Durchführung der zur Erreichung des Vereinszweckes nötigen Veranstaltungen und Aktivitäten
  - b) Einrichtung eines dem Verein entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben als Mindestanforderung
  - c) Erstellung der Jahresvoranschläge sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
  - d) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung
  - e) Festsetzung der Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge
  - f) Verwaltung des Vereinsvermögens
  - g) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
  - h) Führung einer Mitgliederliste
  - i) Treffen aller erforderlichen Entscheidungen, soweit diese nicht der

Generalversammlung oder einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

## **§ 12 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der Präsident bzw. die Präsidentin und der Kassier/die Kassiererin vertreten den Verein nach außen. Der Präsident bzw. die Präsidentin führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (2) Die Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentinnen vertreten bei Verhinderung den Präsidenten bzw. die Präsidentin und den Kassier/die Kassiererin in allen seinen/ihren Rechten und Pflichten.
- (3) Dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin obliegt der Schriftverkehr des Vereins, die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und die Erstellung der Protokolle von Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen.
- (4) Der Kassier bzw. die Kassiererin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins, für die Einbringung der Mitgliedsbeiträge und die Erstellung des jährlichen Rechnungsabschlusses verantwortlich.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Vorstandsmitglieder mit weiteren speziellen Aufgabenbereichen zu betrauen.
- (6) Beiräte unterstützen die übrigen Vorstandsmitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

## **§ 13 Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen**

- (1) Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen. Sie werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Den Rechnungsprüfern bzw. Rechnungsprüferinnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses auf Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. des Jahresabschlusses. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen berichten der Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Überprüfung und stellen in dieser den allfälligen Antrag auf Entlastung des Vorstandes.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen die Bestimmungen des § 10 Abs. 7 sinngemäß.

## **§ 15 Schiedsgericht**

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter nennt. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes Mitglied als Vorsitzende/n des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner fünf Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen oder ordentlichen Mitgliederversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält, und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie den Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das, nach Abdeckung der Passiven verbleibende, Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche gemeinnützige Zwecke wie der Verein verfolgt.

Graz, am 22. März 2024